



Gemeindeamt Fraxern

6833 Weiler-Klaus

Telefon (05523) 64511, Telefax (05523) 53189

FRAXERN,

10.06.1998/mn

VERORDNUNG

der Gemeindevertretung FRAXERN

über die Verpflichtung zur Einbringung von Anträgen auf

BAUGRUNDLAGENBESTIMMUNG

Gem. § 5 Abs. 4 BauG., LGBl. Nr. 39/1972 idgF., wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung Fraxern v. 04.05.1998 verordnet, daß im gesamten Gemeindegebiet, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, vor jeder Einbringung eines Bauantrages für Vorhaben nach § 23 Abs. 1 lit. a u. b BauG., ausgenommen eingeschossige, freistehende Gartenhäuschen und Schuppen mit einer Gesamtgeschoßfläche von max. 20 m², die nicht Wohnzwecken dienen, ein Antrag auf Baugrundlagenbestimmung gestellt werden muß.

Diese Verordnung tritt am 01.07.1998 in Kraft.



Der Bürgermeister:

angeschlagen am: 12.06.1998
abgenommen am: 26.06.1998